

Zuständige Stelle
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus
6901 Bregenz

Erght via Email: gesetzgebung@vorarlberg.at

Krems, 25. September 2026

Stellungnahme des Österreichischen Biodiversitätsrats zur Novellierung des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL-Novelle 2026)

Der [Österreichische Biodiversitätsrat](#) nimmt Stellung zur geplanten Novellierung des Vorarlberger Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Die Novelle ist vor dem Hintergrund der Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+, des nationalen Wiederherstellungsplans und der Arbeiten an einem neuen Klimagesetz zu beurteilen. Hinzu kommen europäische und internationale Verpflichtungen, insbesondere aus der EU-Wiederherstellungsverordnung, dem globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der Aarhus-Konvention und der Alpenkonvention.

Die geplante Novellierung des Vorarlberger Naturschutzgesetzes wird mit dem Ziel begründet, Verfahren zu vereinfachen, Zuständigkeiten zu klären und Projekte rascher umsetzen zu können. Effiziente und nachvollziehbare Verfahren sind grundsätzlich ein legitimes Anliegen. Eine Beschleunigung darf jedoch nicht dadurch erreicht werden, dass bewährte Kontroll-, Beteiligungs- und Schutzmechanismen abgebaut werden. Naturschutz ist kein Hindernis für die Entwicklung, sondern eine Chance, Projekte ökologisch verträglicher, rechtssicherer und langfristig auch für die Bevölkerung hochwertiger zu gestalten und mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen. Intakte Böden, Gewässer, Moore und Grünräume erfüllen zudem wichtige Funktionen für Wasserrückhalt, Kühlung und Klimaanpassung.

Die bisherige Praxis zeigt, dass naturschutzrechtliche Verfahren Vorhaben nur selten grundsätzlich verhindern. Viel häufiger führen fachliche Stellungnahmen, Auflagen und der Dialog mit Behörden, Gemeinden, der Naturschutzanwaltschaft und Umweltorganisationen - insbesondere dann, wenn dieser Dialog frühzeitig stattfindet - zu Verbesserungen: zu naturnäheren Freiräumen, einer besseren Begrünung, weniger störender Beleuchtung, einem

sorgsameren Umgang mit Gewässern oder zeitlichen Einschränkungen zum Schutz empfindlicher Tierarten. Gerade diese Verbesserungen erhöhen oft nicht nur die Qualität von Natur und Landschaft, sondern auch die Aufenthalts- und Lebensqualität der Menschen. Die Novelle sollte daher auf einen konstruktiven Ausgleich der Interessen setzen – nicht auf eine pauschale Zurückdrängung des Naturschutzes. Erfahrungen aus Planungsprozessen zeigen, dass Konflikte nicht verschwinden, wenn naturschutzfachliche Fragen ignoriert werden. Sie treten dann meist erst später und auf der konkreten Projektebene auf.

Ein besonders problematischer Punkt ist die vorgesehene massive Einschränkung der Beteiligungsrechte der Naturschutzanwaltschaft, der anerkannten Naturschutzorganisationen und der Gemeinden. Die Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft wurde bereits 1982 eingerichtet, um dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz wirksam Gewicht zu verleihen. Vorarlberg nahm damit österreichweit eine Vorreiterrolle ein. Die Institution hat sich in einer Vielzahl von Verfahren bewährt und ihre Rechtsmittel nach den vorliegenden Erfahrungen mit Augenmaß eingesetzt. Eine sachliche Begründung dafür, warum ihre Beteiligung künftig auf unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften beschränkt und aus den meisten rein landesrechtlichen Verfahren ausgeschlossen werden soll, ist nicht erkennbar.

Der Verlust der Mitwirkungs- und Revisionsrechte schafft kein ausgewogenes Verfahren, sondern verschiebt es einseitig zugunsten der Projektwerber. Wenn Antragsteller weiterhin sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen können, Naturschutzanwaltschaft und Gemeinden jedoch ihre Revisionsmöglichkeiten verlieren und Umweltorganisationen weiterhin keinen ausreichenden Zugang zu den Höchstgerichten erhalten, entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht. Dies widerspricht dem Anspruch, ein faires und ausgewogenes Verfahrenssystem zu schaffen. Eine solche Einschränkung schwächt zudem eine wichtige Schnittstelle zwischen Verwaltung, Fachwissen und Öffentlichkeit.

Besonders kritisch ist auch, dass Umweltorganisationen und die Naturschutzanwaltschaft künftig Einwendungen offenbar nur mehr gegen unionsrechtlich bedingte Umweltschutzvorschriften vorbringen dürfen. Natur- und Landschaftsschutz lassen sich jedoch nicht sinnvoll in „EU-relevante“ und „nur landesrechtliche“ Aspekte aufspalten. Natur lässt sich nicht nach Rechtsmaterien oder Verwaltungsgrenzen ordnen. Bei einem Eingriff, etwa bei der Errichtung eines Parkplatzes, eines Gebäudes oder bei der Freizeitnutzung auf einer artenreichen Fläche, sind stets Lebensräume, Böden, Gewässer, Pflanzen und Tiere in ihrem Zusammenhang betroffen. Gewässer, Ufer, Auen und angrenzende Flächen bilden funktional verbundene

Landschaften. Eine fachlich fundierte Prüfung muss daher das gesamte Vorhaben und seine Gesamtwirkungen, einschließlich möglicher kumulativer Effekte, erfassen. Eine Beschränkung auf einzelne Rechtsbereiche droht, den Anforderungen der Aarhus-Konvention an einen wirksamen Zugang zu Rechtsschutz und an eine umfassende Überprüfung der Rechtmäßigkeit zu widersprechen.

Zudem erschweren die geplanten Verfahrensregelungen die Beteiligung in der Praxis erheblich. Wenn Bescheide nicht mehr zugestellt werden, Fristen verkürzt und nach einer mündlichen Verhandlung keinem weiteren Vorbringen mehr zugelassen werden, können insbesondere überwiegend ehrenamtlich tätige Umweltorganisationen ihre Aufgaben kaum mehr wahrnehmen. Sie wären gezwungen, laufend verschiedene Veröffentlichungsplattformen zu kontrollieren und innerhalb kürzester Zeit komplexe fachliche und rechtliche Fragen zu prüfen. Das führt nicht zu besserer Rechtssicherheit, sondern erhöht das Risiko, dass Konflikte erst spät erkannt und dann in aufwendigeren Verfahren ausgetragen werden. Verfahrensbeschleunigung sollte durch solide fachliche Grundlagen, frühe Abstimmung und klare Zuständigkeiten erreicht werden, nicht durch eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten.

Auch die geplante Verkürzung des Uferschutzbereichs bei Fließgewässern auf einheitlich 5 Meter ist abzulehnen. Die bisherige Differenzierung mit Schutzbereichen von zehn beziehungsweise zwanzig Metern berücksichtigt, dass unbebaute Uferzonen häufig besonders naturnah, ökologisch wertvoll und störungsempfindlich sind. Gewässer benötigen ausreichend breite Randbereiche als Lebensraum, Wanderkorridor, Puffer gegen Stoffeinträge und Schutz vor Erwärmung. Wie viel Raum ein Gewässer benötigt, hängt von den örtlichen hydrologischen, topografischen und ökologischen Verhältnissen ab. Negative Auswirkungen enden nicht nach fünf Metern: Beleuchtung kann nachtaktive Tiere erheblich beeinträchtigen, Versiegelung verändert den Wasserhaushalt, und ungeeignete Bepflanzung oder fehlende Ufervegetation begünstigt Erosion und die Ausbreitung invasiver Arten. Auch Überflutungsdynamik, Grundwasserbeziehungen und die seitliche Vernetzung mit der Aue lassen sich nicht mit einer einheitlichen Fünf-Meter-Grenze abbilden. Naturschutzverfahren dienen hier daher nicht der Verhinderung sinnvoller Bauvorhaben, sondern ermöglichen konkrete Verbesserungen und Auflagen, etwa zur Begrünung, zur Beleuchtung oder zur Gewässerrandgestaltung.

Mit großer Sorge ist ferner zu sehen, dass der Naturschutz in Siedlungs- und Betriebsgebieten weitgehend zurückgedrängt werden soll. Der Umstand, dass eine Fläche als Bauland gewidmet ist oder nach baurechtlichen Kriterien als „bebauter Bereich“ gilt, bedeutet keineswegs, dass sie

keine ökologische Bedeutung mehr besitzt. Gerade an Siedlungsrändern, auf unbebauten Bauflächen oder in locker verbauten Bereichen können wertvolle Wiesen, Gehölzstrukturen, Feuchtflächen sowie Lebensräume geschützter Arten vorkommen. Auch diese Alltagslandschaften sind Teil der grünen und blauen Infrastruktur. Betriebsanlagen können durch großflächige Versiegelung, Glasflächen, Außenbeleuchtung und fehlende Begrünung erhebliche Auswirkungen auf Klima, Artenvielfalt und Aufenthaltsqualität haben.

Der Entfall naturschutzrechtlicher Bewilligungspflichten führt dabei nur zu einer begrenzten Verwaltungsvereinfachung. Betriebsgebäude erfordern in der Regel weiterhin umfangreiche Verfahren nach Bau-, Gewerbe- oder Raumplanungsrecht. Der naturschutzfachliche Anteil ist häufig vergleichsweise gering, kann aber entscheidend dazu beitragen, die Hitzebelastung zu verringern, Regenwasser zurückzuhalten, Grünräume zu erhalten und gefährliche Vogelschlagrisiken an Glasfassaden zu reduzieren. Angesichts zunehmender Hitzeperioden sollte die Novelle Begrünung und ökologische Qualität im Siedlungsraum stärken, nicht schwächen. Dies entspricht auch der zunehmenden Bedeutung städtischer Ökosysteme für die Klimaanpassung und Wiederherstellung.

Ebenso bedenklich ist die geplante pauschale Ausnahme für Freizeit-Infrastrukturen wie Klettersteige, Klettergärten, Hochseilgärten und Seilrutschen. Gerade solche Anlagen werden oft in Felswänden, Waldgebieten oder alpinen Räumen errichtet, die als Rückzugsräume für störungsempfindliche Arten dienen. Brutplätze von Felsenbrütern oder Vorkommen geschützter Arten werden nicht immer bereits im Vorhinein vollständig bekannt sein. Wenn ein Verfahren erst dann erforderlich wird, wenn eine europarechtlich geschützte Art nachträglich festgestellt wird, entstehen Unsicherheit, Konflikte und möglicherweise kostspielige Nachbesserungen. Ein frühzeitiges, verhältnismäßiges Prüfverfahren ist daher im Interesse aller Beteiligten. In vielen Fällen können zeitliche Nutzungsbeschränkungen oder standortangepasste Auflagen eine naturverträgliche Umsetzung ermöglichen. Dabei sollten nicht nur einzelne Anlagen, sondern auch die Gesamtbelastung eines bereits stark genutzten Landschaftsraums berücksichtigt werden. Auch die Bewilligungsfreiheit für kurze Schilifte oder Seilbahnen unter 400 Metern ist im alpinen Raum kritisch zu beurteilen, da selbst kleinräumige Anlagen erhebliche Folgen für Boden, Vegetation und Landschaft haben können.

Besonders entschieden abzulehnen ist schließlich die Anhebung der Schutzwelle für landwirtschaftlich genutzte Moore und Magerwiesen von 100 auf 500 m². Moore, Feuchtwiesen und Magerwiesen gehören zu den wertvollsten und zugleich empfindlichsten Lebensräumen

Vorarlbergs. Sie speichern Kohlenstoff, halten Wasser zurück, tragen zum Hochwasserschutz und zur Kühlung bei und dienen als Rückzugsräume zahlreicher spezialisierter Arten. Ihre Zerstörung oder Entwässerung ist praktisch nicht kurzfristig rückgängig zu machen.

Es ist widersprüchlich, wenn Vorarlberg im Rahmen von Projekten wie AMooRe erhebliche Ressourcen in die Renaturierung geschädigter Moore investiert, gleichzeitig jedoch kleinflächige Moorbereiche leichter der Entwässerung oder der Umwandlung in Kulturland preisgegeben werden. Auch kleine Moor- und Magerwiesenflächen können ökologisch außerordentlich wertvoll sein und Teil eines komplexen Lebensraummosaiks oder wichtige Trittsteine eines größeren Lebensraumnetzes darstellen. Die Flächengröße allein sagt daher wenig über ihre Funktion und Bedeutung aus. Zudem summieren sich viele kleinflächige Verluste zu einer erheblichen Gesamtwirkung. Die vorgesehene Fünffach-Anhebung der Flächenschwelle steht zudem im Spannungsverhältnis zu den Zielen der EU-Renaturierungsverordnung sowie zum Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention, das den Erhalt von Hoch- und Flachmooren sowie eine weitgehende Begrenzung von Entwässerungen fordert.

Die EU-Wiederherstellungsverordnung sieht bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen auf mindestens 50 Prozent der landwirtschaftlich genutzten organischen Böden vor, die entwässerte Moorböden sind; mindestens ein Drittel dieser Flächen ist wiederzuvernässen. Eine gleichzeitige Lockerung des Schutzes noch vorhandener Moorflächen läuft diesem Ziel entgegen. Es wäre fachlich und wirtschaftlich widersinnig, bestehende Moore zunächst zu beeinträchtigen und sie später mit hohem Aufwand wiederherstellen zu müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die GNL-Novelle 2026 droht, den Naturschutz in Vorarlberg erheblich zu schwächen, ohne dass ein entsprechender Nutzen in Bezug auf Verfahrensdauer oder Verwaltungsaufwand überzeugend belegt wäre. Notwendig ist keine pauschale Deregulierung, sondern ein modernes, transparentes und effizientes Naturschutzrecht, das Beteiligung ermöglicht, Konflikte frühzeitig löst und die ökologische Qualität von Projekten verbessert. Naturschutz, Klimaanpassung, Wasserhaushalt und räumliche Entwicklung müssen dabei gemeinsam gedacht werden. Die Beteiligungsrechte der Naturschutzanwaltschaft, der Gemeinden und der anerkannten Umweltorganisationen müssen daher erhalten und rechtlich abgesichert werden. Der bestehende Uferschutz von zehn beziehungsweise zwanzig Metern ist beizubehalten, der Schutz in Siedlungsräumen und bei Freizeit-Infrastrukturen darf nicht pauschal aufgehoben werden, und Moore sowie Magerwiesen müssen jedenfalls weiterhin ab

einer Fläche von 100 m² – besser noch unabhängig von ihrer Größe – einem wirksamen Bewilligungsschutz unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Leitungsteam des Österreichischen Biodiversitätsrates



Franz Essl, Universität Wien



Irmgard Krisai-Greilhuber, Universität Wien



Thomas Hein, Universität für Bodenkultur Wien



Johannes Rüdiss, Universität Innsbruck



Christian Sturmbauer, Universität Graz



Andreas Tribsch, Universität Salzburg



Alice Vadrot, Universität Wien



Rafaela Schinegger, Universität für Bodenkultur

Kontakt:

Dr.ⁱⁿ Margarita Hartlieb

Koordination des Netzwerks Biodiversität
Biodiversitäts-Hub Österreich

<https://www.biodiversityaustria.at/>

Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krems

margarita.hartlieb@donau-uni.ac.at